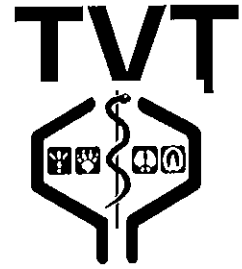


Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.
Vorsitzender: Prof. Dr. Thomas Blaha
Arbeitskreis 11 Pferde (Leiter: Dr. Andreas Franzky)



Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) zur Kennzeichnung von Pferden (Equiden) mittels Heißbrand und/oder Transponder

Erarbeitet von Dr. Willa Bohnet
Hannover, den 26.08.2010

Einleitung

Seit dem 1. Juli 2009 ist es durch EU-Verordnung vorgeschrieben, dass alle Equiden grundsätzlich mittels elektronischer Kennzeichnung (Transponder, Mikrochip) eindeutig, individuell gekennzeichnet werden müssen. Da sich aktuell noch viele Pferdezuchtverbände in Deutschland nicht mit dem Gedanken anfreunden können, auf ihren werbewirksamen Gestütsbrand verzichten zu müssen, werden die in diesem Jahr (2010) geborenen Fohlen häufig sowohl mit Transponder als auch mit Heißbrand gekennzeichnet. Hier stellt sich die Frage, ob dieses Vorgehen mit dem Deutschen Tierschutzgesetz und mit der betreffenden EU-Verordnung vereinbar ist.

Gesetzliche Grundlagen

Seit dem 1. Juli 2009 müssen alle nach diesem Datum geborenen Equiden in den EU-Mitgliedstaaten durch

1. den Equidenpass und
2. eine individuelle Kennzeichnung

eindeutig identifizierbar sein (EU-VERORDNUNG (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden).

Speziell zur Art der Kennzeichnung wird in der EU-Verordnung ausgeführt, dass die Verwendung elektronischer Kennzeichnung mittels Transponder für Equiden auf internationaler Ebene bereits weit verbreitet ist. Daher sollte genau diese Technologie eingesetzt werden, um eine enge Verbindung zwischen dem Equiden und dem Kennzeichnungsmittel zu gewährleisten (individuelle Kennzeichnung).

Durch die EU-Verordnung werden sowohl die genaue Art mittels Transponder (Transponder der ISO-Norm 11784; Lesegerät der ISO-Norm 11785; Lesebereichsweite von mindestens 12 cm), die Körperstelle (Mitte des Halses im Bereich des Nackenbandes; üblicherweise linke Halsseite), die Durchführung (aseptisch) und der Zeitpunkt der Kennzeichnung (erste Identifizierung bei Ausstellung des Equidenpasses) vorgeschrieben.

Alternative Methoden werden nur zugelassen, wenn sie der Transponderkennzeichnung, durch wissenschaftliche Belege bewiesen, garantiert gleichwertig sind. Dies bedeutet insbesondere, dass sie die eindeutige Identifizierung des betreffenden Equiden gewährleisten und fälschungs-

sicher sind. „Fälschungssicher“ heißt hierbei, dass die doppelte Ausstellung von Identifikationsnachweisen wirksam verhindert wird.

Die Zulassung alternativer Kennzeichnungen ist u.a. ein Zugeständnis an die mehr oder weniger kurzfristige Kennzeichnung von Fohlen, die für die Schlachtung gezüchtet werden. Alternative Methoden, wie zum Beispiel Heißbrand, Kaltbrand, Hufbrand oder Ohrmarken, können nach der Verordnung einzeln oder in Kombination verwendet werden. Sie dürfen allerdings nur in Ausnahmen und nicht bei der Mehrheit der Equiden eines Mitgliedstaates zur Identitätsüberprüfung angewendet werden.

Von der Ermächtigung, alternative Kennzeichnungsarten für Equiden zuzulassen, hat der nationale Gesetzgeber in Deutschland allerdings keinen Gebrauch gemacht. So sind nach § 44 der VIEHVERKEHRSVERORDNUNG in der Fassung vom 3. März 2010 (ViehVerkV) Equiden ausschließlich mittels Transponder zu kennzeichnen.

Aus den Formulierung der EU-Verordnung (siehe: Artikel 12 Absatz 3) wird zur Zeit von vielen deutschen Zuchtverbänden abgeleitet, dass eine Kennzeichnung von Pferden mittels Transponder **und** Verbandsbrand erlaubt ist. Bei dieser Vorgehensweise müssen allerdings auch die entsprechenden Vorschriften des DEUTSCHEN TIERSCHUTZGESETZES vom 18. Mai 2006 in der Änderung vom 15. Juli 2009 (TierSchG) berücksichtigt werden. So darf nach dem Grundsatz des TierSchG (§1 Satz 2) niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Weiterhin ist es nach § 3 Nr. 6 TierSchG verboten, Tiere zu Werbungszwecke heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. An Wirbeltieren darf ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht ohne Betäubung durchgeführt werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist von einem Tierarzt vorzunehmen (§ 5 Absatz 1 TierSchG). Nach dem derzeit gültigen Tierschutzgesetz ist eine Betäubung nicht erforderlich für die Kennzeichnung von Pferden durch injizierten Mikrochip (Transponder) und durch Schenkelbrand (§ 5 Absatz 3 Nr. 7).

Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass für Pferde sowohl die Kennzeichnung durch Transponder als auch die Kennzeichnung durch Heißbrand mit Schmerzen verbunden ist. Eine Betäubungspflicht durch den Tierarzt besteht bei diesen Eingriffen zwar nicht, doch sind nach Vorgaben des TierSchG alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die dabei auftretenden Schmerzen und Leiden der Tiere zu vermindern.

Im Zusammenhang mit der zur Zeit bei den Zuchtverbänden weit verbreiteten Vorgehensweise der kombinierten Kennzeichnung von Pferden mittels Transponder **und** Heißbrand stellen sich daher die Fragen, ob der zusätzlich zur Transponderkennzeichnung eingesetzte Verbandsbrand bzw. Nummernbrand die Forderungen der EU-Verordnung erfüllt (eindeutige, individuelle Identifikation) und gleichzeitig mit dem TierSchG hinsichtlich des Verbots von Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund vereinbar ist.

Kennzeichnung durch Heißbrand

Laut BROCKHAUS (1987) ist das Brandzeichen ein in das Fell von Haus- und Nutztieren mit glühendem Brenneisen eingebranntes Zeichen, das der Erkennung reinrassiger Abstammung und des Besitzers oder des Zuchtgebietes dient. Das *Lexikon für Pferdefreunde* beschreibt das Brandzeichen als in Fell und Haut der Pferde durch Einbrennen bewirkte Kennzeichnung, die der Zuordnung zum Zuchtverband aber auch der Eintragung in Hauptstammbuch, Stammbuch und Vorbuch dient (WÖCKENER U. BEERBAUM 2001).

Das Brandzeichen besteht üblicherweise aus dem Zuchtverbandsbrand und dem Nummernbrand. Der Zuchtverbandsbrand ist ein mehr oder weniger umfangreiches Zeichen, dass der

Zuordnung zum Zuchtverband dient. Der Nummernbrand besteht aus zwei Ziffern. Es sind dies die dritt- und viertletzte Ziffer der Lebensnummer, die dem Fohlen bei der Registrierung im Zuchtverband zugewiesen wird. Dies bedeutet, dass sich der Nummernbrand bei jedem 100sten Fohlen wiederholen muss. So wurden zum Beispiel bis Mitte Juni 2010 33 gleiche Nummernbrände bei jeweils zwei Fohlen der G-Linie im Hannoveraner Zuchtverband verwendet.

Für den Heißbrand wird ein Brenneisen mit dem Zuchtverbandszeichen und zwei Ziffern bis zur Rotglut erhitzt und üblicherweise auf den linken Hinterschenkel des Fohlens für ca. 1 Sekunde aufgepresst.

Eine mögliche Tierschutzrelevanz des Heißbrandes wird schon seit vielen Jahren diskutiert. Bereits vor 14 Jahren kam eine Expertengruppe des Fachbeirats „Tierschutz“ der deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) zu der Einschätzung, dass der Heißbrand aus **tierärztlicher Sicht** zweifellos mit Schmerzen verbunden ist und die Frage der Unerlässlichkeit nicht hinreichend geklärt sei, insbesondere im Vergleich zum Einsatz von Transpondern. Auch die Einführung eines Pferdepasses mit Genomanalyse wurde diskutiert. Nach Auffassung der Expertengruppe lagen schon zum damaligen Zeitpunkt zum wesentlich schmerzloseren Einsatz von Transpondern genügend Erfahrungen, auch bei Pferden (z.B. Trabern), vor. Der Fachbeirat sprach sich damals nur deshalb nicht für das sofortige Aussetzen des Heißbrandes aus, weil der FN die Gelegenheit gegeben werden sollte, letzte Zweifel an der Praktikabilität des Einsatzes von Transpondern oder des Pferdepasses durch systematische Erhebungen auszuräumen (HERTSCH ET AL. 1996).

Grundlage für diese Forderungen war unter anderem die veterinärmedizinische Dissertation von KOHLS (1994). Ziel dieser Untersuchung war, durch die Verknüpfung ethologischer, physiologischer und pathologischer Indikatoren die Intensität der Schmerzhaftigkeit bei der Kennzeichnung von Pferden (38 Fohlen, 32 adulte Pferde) durch den Heißbrand zu quantifizieren. Die Fohlen zeigten beim Heißbrand intensive physische Abwehrreaktionen und einen signifikanten Anstieg der Herz- und Atemfrequenz. Nach der Schmerz-Beurteilung durch ein Punktesystem konnte bei mehreren Fohlen auf eine hochgradige Belastung geschlossen werden. Es konnte nach dem Heißbrand eine signifikante Abnahme der Verhaltensweisen Saugen, Futteraufnahme, Liegen, Lokomotion und Spielen festgestellt werden. Die adulten Pferde äußerten das Schmerzempfinden während und kurz nach dem Anpressen des Brandstempels vor allem in Zurückweichen und Hochwerfen von Kopf und Hals. Auch mimische Reaktionen, wie das Beben der Nüstern und das Anlegen der Ohren konnten beobachtet werden. Reaktionen dieser Art deuten auf das Empfinden erheblicher Schmerzen hin. Die Interpretation der Abwehrreaktionen wurde unterstützt durch die Befunde der Blutuntersuchungen am Brandtag. Bei der Schmerz-Beurteilung durch das Punkteschema konnte eine hochgradige Belastung auch bei den adulten Pferden festgestellt werden. Die an den Tagen nach dem Brand erfolgte Untersuchung der morphologischen Veränderungen an der Brandstelle ergab Epithelläsionen und Sekretion der Haut sowohl bei den Fohlen als auch bei den erwachsenen Pferden. Fazit der Untersuchung von KOHLS (1996) war, dass den Pferden im Augenblick des Brennens erhebliche Schmerzen zugefügt werden, die an den Tagen nach dem Brand in Komplikationen der Wundheilung ihre Fortsetzung fanden. Es konnte ebenfalls festgestellt werden, dass ausschließlich bei einem Heißbrand, der eine Verbrennung 3. Grades zur Folge hat, die Möglichkeit besteht, durch ausreichende Narbenbildung ein dauerhaft sichtbares Kennzeichen am Pferd zu erhalten. Es wurde die Dringlichkeit dargestellt, eine Kennzeichnungsmethode zu entwickeln, die die Pferde weniger belastet und auf engem Raum alle notwendigen Informationen beinhaltet.

MEYER (1997) kam in seiner durch die FN in Auftrag gegebenen *Gutachterlichen Stellungnahme zur Funktion und zur tierschutzrechtlichen Relevanz des Heißbrandes sowie alternativer Kenn-*

zeichnungsverfahren beim Pferd unter anderem zu folgenden Feststellungen: Der Prozess des Brennens löste bei Fohlen in der Regel eine Belastung von kurzer Dauer aber bemerkenswerter Intensität aus. Das Verhalten der Tiere ließ auf Erschrecken, Angst und Schmerz schließen. Die Reaktionen auf das Brennen waren in ihrer Stärke und Ausprägung individuell unterschiedlich. Der Heißbrand führte zu einer Brandwunde, die über mehrere Tage Schmerzen und/oder andere Störungen (u.a. Juckreiz beim Abheilen der Wunde) auslöste. Weiterhin kam MEYER (1997) zu dem Schluss, dass die Zuchtverbandsbrände bei der Mehrzahl der Pferde ohne besondere Hilfsmaßnahmen auch von Laien lesbar waren. Der in der Regel aus zwei Ziffern bestehende Nummernbrand war im Gegensatz zum Zuchtverbandsbrand häufig nicht oder nur teilweise lesbar. Ohne Hilfsmittel (Nässen oder Scheren der Haare) und ohne Zuhilfenahme des Abstammungsnachweises oder des Pferdepasses, in die die Brandnummer eingetragen war, ließen sich unter dem Sommerfell nur etwa die Hälfte der einzelnen Ziffern und etwa 40 % der Gesamtnummern – von Laien und von Fachleuten – auf den ersten Blick eindeutig identifizieren. Unter dem Winterfell waren nur 10 % der Gesamtnummern und nur ca. 30 % der einzelnen Ziffern zutreffend zu identifizieren. Manche Brandzeichen waren nur partiell, zahlreiche gar nicht zu erkennen. MEYER (1997) kommt zu dem Schluss, dass die begrenzte Lesbarkeit die Funktion des Nummernbrandes für die prima-vista-Identifikation des Pferdes erheblich einschränkt.

1998 führte POLLMANN eine Untersuchung mittels ethologischer, physiologischer und klinischer Verfahren durch, die klären sollte, ob die Transponderkennzeichnung weniger belastend ist als die Kennzeichnung durch Heißbrand. Die Untersuchung wurde an insgesamt 18 Warmblutfohlen durchgeführt (n=6 je Gruppe „Brennen“, „Transponder“ und „Kontrolle“). Die Ergebnisse der Untersuchung zeigten, dass die Fohlen bei beiden Kennzeichnungsverfahren einen Schmerzreiz empfanden, der jedoch bei der Gruppe „Brennen“ aufgrund der länger beobachtbaren Reaktionszeit als stärker beurteilt wurde. Fohlen, die gebrannt wurden, wiesen nach dem Eingriff eine signifikant erhöhte Herzfrequenz auf als Fohlen, die mittels Transponder gekennzeichnet wurden. Die Hautuntersuchungen an der Kennzeichnungsstelle ergaben eine höhere Schädigung durch den Heißbrand. Hierfür gaben insbesondere die bei einigen Fohlen bis über zwei Wochen feststellbare lokale Temperaturerhöhungen und die über eine Woche nach dem Brennen noch vorhandenen offenen Wundbereiche deutliche Hinweise. Abwehrbewegungen gegenüber einer Berührung der Brandstelle konnte bei zwei Fohlen noch zwei Wochen nach dem Eingriff festgestellt werden. Bei der Überprüfung der Identifizierungsmöglichkeiten der Fohlen durch den Heißbrand wurde festgestellt, dass der Verbandsbrand bei den meisten Tieren richtig erkannt werden konnte, der das Individuum kennzeichnende Nummernbrand jedoch in vielen Fällen nicht vollständig oder zweifelsfrei abzulesen war (POLLMANN 1998).

Zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommt auch eine aktuelle Studie aus Dänemark (LINDEGAARD ET AL. 2009). Ziel der Untersuchung war es, den relativen Schmerzgrad bei der Kennzeichnung durch Heißbrand und Transponder abzuschätzen. Dazu wurde das Verhalten von sieben adulten Pferden bei beiden Eingriffen beurteilt. Weiterhin wurden der Grad des Stresses, der mit beiden Kennzeichnungsarten verbunden war, anhand physiologischer Parameter und auftretende lokale und systemische Entzündungsreaktionen verglichen. Ergebnisse der Untersuchung waren, dass die Pferde signifikant mehr Zeichen aversiven Verhaltens bei der Kennzeichnung durch Heißbrand zeigten. Ebenfalls verursachte der Heißbrand eine signifikant höhere Hautsensibilität an der Behandlungsstelle. Die Haut an der Brandstelle zeigte noch eine Woche nach dem Brennen eine signifikant höhere Temperatur und eine signifikante Schwellung bis fünf Tage nach dem Brennen. Die Herzfrequenz stieg sowohl zum Zeitpunkt des Brennens als auch zum Zeitpunkt der Transponder-Injektion an, blieb aber nach dem Brennen – im Gegensatz zur Transponder-Injektion - für weitere fünf Minuten hoch.

Kennzeichnung durch Transponder

Die zur Kennzeichnung von Pferden heute gebräuchlichen Transponder sind so genannte passive Mikrotransponder zur Injektion. Sie bestehen aus einem Mikrochip aus Siliziumdioxid zur Speicherung des Codes sowie einer miniaturisierten Antenne. Beide Komponenten befinden sich in einer Glas- oder Kunststoffumhüllung. Während vieler Jahre war der Transponder mit Glaskapsel das Standardprodukt. Mittlerweile ist die zweite Generation, der BioTec-Transponder (Fa. Virbac, Bad Oldesloe), verfügbar. Statt in einer Glashülle sind die Komponenten in eine Kapsel aus einem medizinisch geprüften Biopolymer eingeschlossen. Diese Transponder sind daher leichter als die Glastransponder, besonders gewebeverträglich und vor allem praktisch unzerbrechlich. Zur Kennzeichnung von Pferden wird ein Applikator verwendet, der eine kurze Nadel mit langem, scharfem Anschliff hat und einzeln steril verpackt ist. Appliziert werden soll der Transponder in einem 45-Grad-Winkel, 3-4 cm tief intramuskulär auf der linken Halsseite (M. rhomboideus cervicis, Rautenmuskel). Anders als zum Beispiel bei Hunden, darf der Transponder bei Pferden nicht subkutan implantiert werden, da der Transponder ansonsten bei der bei Pferden üblichen sozialen Fellpflege beschädigt werden könnte.

Seit 1996 besteht ein internationaler Standard für die Art der Datenübertragung (ISO 11785) und für den Nummerncode (ISO 11784). Dieser ISO-Standard gewährleistet die Kompatibilität der verschiedenen Systeme, wodurch jeder Transponder von jedem Lesegerät erkannt werden kann. Eine Identifikationsnummer nach ISO-Norm hat zum Beispiel für Equiden folgendermaßen auszusehen (VIEHVERKV 2010): 276 = Deutschland, 02 = Einhufer, zehn Ziffern = individuelle Identifikationsnummer.

Transponder werden seit Ende der 80er Jahre zur Kennzeichnung von Versuchstieren, Wildtieren und Zootieren eingesetzt und seit Einführung des EU-Heimtierausweises auch regelmäßig zur individuellen Kennzeichnung von Hunden, Katzen und Frettchen verwendet.

Im englischen Traberverband werden alle Pferde seit 1987 mit Transpondern gekennzeichnet. Auch in Deutschland werden Transponder bereits seit 1992 als alleiniges Kennzeichnungsmerkmal im Hauptverband für Traber-Zucht e.V. (HVT) und im Direktorium für Vollblutzucht und -rennen eingesetzt. Ergänzend zum Heißbrand werden Transponder aber auch schon seit einigen Jahren bei vielen anderen Zuchtverbänden, wie zum Beispiel beim Oldenburger Pferdezuchtverband, Pferdestammbuch Schleswig-Holstein, Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt, Hessisches Pferdestammbuch und Friesenpferde-Zuchtverband zur individuellen Kennzeichnung verwendet. Durchweg wurden sehr gute Erfahrungen gesammelt. Traten entzündliche Reaktionen nach Implantation des Transponders auf, so konnten diese in den meisten Fällen auf mangelhafte Hygiene bei der Implantation zurückgeführt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen beeinträchtigt der implantierte Transponder das Pferd nicht bei der Nutzung.

Die Transponder sind ca. drei Tagen nach der Implantation von einer bindegewebigen Kapsel umgeben und damit unverrückbar im umgebenden Muskel verankert. Bei 100 Fohlen eines Gestüts in Kentucky wurde unter Praxisbedingungen nach der Geburt (im Alter von 1 bis 2 Tagen) je ein Transponder implantiert. Bei 3-4 % der Fohlen konnte nach der Implantation eine vorübergehende Beeinträchtigung des Saugens beobachtet werden. Bei allen Tieren konnte nach zwei Jahren der Transponder erfolgreich abgelesen werden. Das Wachstum der Fohlen beeinflusste die Wiederfindung des Transponders nicht, und es konnte auch keine Migration festgestellt werden. In einer anderen Studie konnte auch bei adulten Pferden röntgenologisch 110 Tage nach der Kennzeichnung keine Wanderung des Transponders festgestellt werden (ARNDT U. WIEDEMANN 1991).

Bezüglich der Kennzeichnung mit Transpondern stellte MEYER (1997) fest, dass dessen Implantation das Fohlen zwar ebenfalls belastet, aber in geringerem Maße als der Heißbrand. Obwohl der implantierte Transponder nur mit Hilfe eines Lesegerätes zu identifizieren ist und damit keine

prima-vista-Identifikation des Pferdes gestattet, lassen sich seine Information in der Regel jedoch schnell und eindeutig decodieren. Nach der damaligen Einschätzung des Autors ließe sich die Implantation von Transpondern in die Halsmuskulatur sämtlicher Warmblutpferde aus Gründen des Tierschutzes erst dann rechtfertigen, wenn die Materialstabilität, die Bioverträglichkeit und die Funktionstüchtigkeit dieses Gerätes einem Reitpferdeleben entsprechen und der Transponder das Pferd bei der Nutzung nicht behindert.

POLLMANN (1998) konnte bei ihren Untersuchungen feststellen, dass bei der Transponderkennzeichnung aufgrund des Verhaltens der Fohlen auf einen geringeren Schmerzreiz als beim Heißbrand zu schließen ist. Auch die Herzfrequenz war beim Setzen des Transponders nicht signifikant erhöht. Die Ergebnisse der Hautuntersuchungen an der Kennzeichnungsstelle wiesen auf eine geringere Schädigung durch die Transponderkennzeichnung als durch das Brennen hin. Bereits am dritten Tag nach der Kennzeichnung mit Transponder waren keine grobsinnlich erkennbaren pathologischen Veränderungen mehr feststellbar. Für die Autorin entstand aufgrund der Ergebnisse ihrer Untersuchung der Eindruck, dass die Vorteile der Brandkennzeichnung im gleichen Maße überbewertet werden wie die Nachteile der Transponderkennzeichnung. Die Verantwortlichen wurden daher aufgefordert, im Eifer der Erhaltung einer alten Tradition den wahren Zweck der Kennzeichnung nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Auch LINDEGAARD ET AL. (2009) fanden bei der Transponderkennzeichnung geringere Abwehrreaktionen der Pferde als beim Heißbrand. Sowohl die Hauttemperatur als auch die Hautempfindlichkeit und die Hautschwellung waren nach der Injektion des Transponders nicht signifikant verändert. Die Herzfrequenz stieg sowohl zum Zeitpunkt des Brennens als auch zum Zeitpunkt der Injektion an, fiel aber nach der Transponder-Injektion im Gegensatz zum Heißbrand sehr schnell auf den Normalwert ab. Die ethologischen, physiologischen und pathologischen Ergebnisse der Untersuchung zeigten, dass der Heißbrand eine höhere Belastung der Pferde verursacht als die Transponder-Implantation. Die Schmerzen bei der Kennzeichnung durch Heißbrand fanden ihren Fortlauf in tagelangen lokalen Entzündungsreaktionen einschließlich erhöhter Hautsensibilität. Daher empfehlen LINDEGAARD ET AL. (2009), auf den Heißbrand möglichst zu verzichten und stattdessen den Transponder zur individuellen Kennzeichnung zu verwenden.

Aktuell werden in vielen Zuchtverbänden Transponder zur Kennzeichnung auch von Brennmeistern oder anderen Personen, die zuvor dafür angeleitet wurden, implantiert. Dieses Vorgehen wird von der Bundestierärztekammer (BTK), vom Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) und besonders auch von Pferdepraktikern kritisch gesehen (VETIMPULSE 2009), da die Implantation des Transponders immer ein Eingriff nach § 5 Absatz 1 TierSchG ist und besonders bei Fohlen, deren Halsmuskulatur noch nicht in gleichem Maße wie beim erwachsenen Pferd ausgebildet ist, umfassende anatomische Kenntnisse erfordert. Da auch die Injektion des Transponders mit Schmerzen verbunden ist, lassen einige Gestüte (Galopperzucht) ihre Fohlen ausschließlich vom Tierarzt unter vorausgehender Lokalanästhesie mit Transponder kennzeichnen. Hierdurch soll vermieden werden, dass durch die schmerzhaft Erfahrung beim Setzen des Transponders (ohne Lokalanästhesie), z.B. die späteren Impfungen der Fohlen erschwert werden (LEBELT 2010).

Schlussfolgerungen

Nach der aktuellen EU-Verordnung und der ViehVerkV ist eine primäre Kennzeichnung mit Transpondern für Equiden vorgeschrieben. Daher müssen zumindest alle nach dem 1.7.2009 geborenen Equiden mittels Transponder gekennzeichnet werden. Eine zusätzliche Kennzeichnung mittels Heißbrand trägt nicht zur besseren individuellen Identitätsüberprüfung bei, da insbesondere beim Nummernbrand die Lesbarkeit gegenüber dem Transponder erheblich einge-

schränkt ist und innerhalb eines Geburtsjahrganges mehrere Fohlen mit dem gleichen Brand gekennzeichnet werden.

Bisher kann ein Pferd, das ausschließlich durch Heißbrand gekennzeichnet ist, nur dann eindeutig, individuell identifiziert werden, wenn der Equidenpass mit den dort festgehaltenen äußeren Kennzeichen (Signalement, wie z.B. Abzeichen, Wirbel) vorliegt. Eine eindeutige Identifikation von mehr als 90 % der Pferde anhand äußerer Merkmale ist allerdings nur dann möglich, wenn die Signalementsaufnahme korrekt, sorgfältig und vollständig vorgenommen wurde. REBSAMEN ET AL. (2008) konnten feststellen, dass bei Sportpferden mit ausländischem Equidenpass im Durchschnitt 6,06 Fehler pro Signalement vorlagen und damit eine eindeutige Identifikation nicht mehr gewährleistet war.

Im Gegensatz zum Heißbrand (in Kombination mit dem Signalement laut Equidenpass) ist eine eindeutige Identifizierung eines Pferdes ausschließlich anhand der Transpondernummer möglich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer zentralen Datenbank zur Erfassung und Speicherung der Transponderdaten aller Pferde, damit sowohl die Abstammung, der Besitzer und der Halter nachvollziehbar sind und die Übereinstimmungen mit den Eintragungen im Equidenpass (bes. Impfungen, Arzneimittelbehandlungen) des entsprechenden Pferdes überprüft werden können. Dies hat sowohl hinsichtlich der Seuchenhygiene als auch im Hinblick auf Dopingkontrollen im Pferdesport eine hohe Tierschutz-Relevanz.

Eine zusätzliche, zum Transponder alternative Kennzeichnung ist nach EU-Verordnung nur dann zulässig, wenn der jeweilige Mitgliedstaat hier von seiner Ermächtigung Gebrauch machen würde. Dies ist in Deutschland nicht erfolgt. Eine zusätzliche Kennzeichnung zum Transponder verbietet sich aber nach § 1 TierSchG, da es nach der (mit Schmerz verbundenen) Implantation des Transponders keinen vernünftigen Grund mehr für einen weiteren schmerzhaften Eingriff zur individuellen Kennzeichnung gibt, wie es bei einem zusätzlichen Heißbrand der Fall wäre. Die zitierten wissenschaftlichen Untersuchungen (MEYER 1997, POLLMANN 1998, LINDEGAARD 2009) beweisen, dass die Schmerzen beim Heißbrand höher und länger anhaltend sind als bei der Implantation eines Transponders. Aufgrund der Studie von LINDEGAARD ET AL. (2009) wurde in Dänemark die Kennzeichnung von Pferden durch Heißbrand bereits verboten.

Im Gegensatz zum Nummernbrand ist der Verbandsbrand relativ zuverlässig identifizierbar. Der Verbandsbrand lässt allerdings keine individuelle Identifizierung zu, sondern stellt nur ein Markenzeichen für den betreffenden Zuchtverband dar. Nach § 3 Nr. 6 ist aber eine Werbung mit Tieren verboten, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Der Heißbrand ist zweifelsfrei mit Schmerzen und Schäden für das Pferd verbunden, die zudem höher sind als die bei der Implantation eines Transponders auftretenden Schmerzen und Schäden.

MEYER (1997) postulierte, dass eine Kennzeichnung von Pferden mittels Transponder unter Berücksichtigung des Tierschutzes erst dann gerechtfertigt sei, wenn die Materialstabilität, die Bioverträglichkeit, die Funktionstüchtigkeit und die Unbedenklichkeit bei der speziellen Nutzung eines Reitpferdes über mindestens 15-20 Jahre erwiesen worden wäre. Transponder werden mittlerweile seit über 14 Jahren auch in Deutschland bei Reitpferden eingesetzt, ohne dass negative Auswirkungen festgestellt wurden. Mit den neuen BioTec-Transpondern wurden die Materialstabilität und die Bioverträglichkeit weiter verbessert.

Von den Zuchtverbänden wird als ein Nachteil des Transponders häufig genannt, dass er nur mit Hilfe eines Lesegerätes zu identifizieren sei und damit keine prima-vista-Identifikation des Pferdes gestattet. Nach den Untersuchungen von MEYER (1997) und POLLMANN (1998) ist durch die begrenzte Lesbarkeit des Nummernbrandes die prima-vista-Identifikation eines Pferdes mit Heißbrand ebenfalls erheblich eingeschränkt. Transponder-Lesegeräte gehören heute nicht nur zur Standardausrüstung praktizierender Tierärzte, sondern sind auch zum Beispiel bei der Polizei (Überprüfung von Tiertransporten) oder in Tierheimen weit verbreitet. Bei Pferdeauktionen

oder auf Reit- und Fahrtturnieren dürfte die Verwendung eines Lesegerätes zur individuellen Identifizierung eines Pferdes ebenfalls praktikabel sein. Außerdem ist nach der ViehVerkV die Kennzeichnung von Pferden mittels Transpondern vorgeschrieben, so dass u.a. bei Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung ohnehin Lesegeräte vorhanden sein müssen.

Obwohl die angeführten wissenschaftlichen Untersuchungen zeigen, dass Schmerzen und Schäden bei und nach der Kennzeichnung durch Transponder geringer sind als bei der Kennzeichnung durch Heißbrand, sollte eine lokale Betäubung vor der Transponder-Implantation in Betracht gezogen werden. Damit wäre die Kennzeichnung durch Transponder nach § 5 Absatz 1 TierSchG allerdings ausschließlich in tierärztlicher Hand. Zumindest sollte der Tierarzt entscheiden, ob unter Berücksichtigung der individuellen Eigenschaften eines Pferdes (z.B. Alter, Rasse, bisherige Erfahrungen, zukünftige Nutzung) eine Betäubung (Lokalanästhesie) durchgeführt werden muss.

Aus den angeführten Gründen ist die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) der Meinung, dass in Zukunft auf den Heißbrand zur Kennzeichnung von Equiden verzichtet werden und die Implantation des Transponders bei Fohlen unter Lokalanästhesie durch den Tierarzt erfolgen sollte.

Literatur

- Arndt, J., Wiedemann, C. (1991): Zusammenfassung von Verträglichkeitsprüfungen mit Transpondern des elektronischen Markierungssystems INDEXEL®. Kleintierpraxis 7: 381-389.
- Brockhaus Enzyklopädie (1987), 19. Aufl., Brockhaus Verlag, Mannheim: 614.
- Deutsches Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18. Mai 2006, BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313, geändert durch 2. ÄndG vom 15. Juli 2009, BGBl. I S. 1950.
- EU-Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden, ABl. L 149 v. 07.06.2008 S. 3.
- Hertsch, B., Loeffler, K., Sommer, H., Unselm, J., Pollmann, U. (1996): Stellungnahme zu „Heißbrand von Pferden keine Tierquälerei“ (FN, 1996). Tierärztliche Umschau 9: 597.
- Kohls, S. (1994): Untersuchung zur Objektivierung des Schmerzreizes beim Heißbrand von Pferden unter Berücksichtigung ethologischer und klinischer Merkmale. Diss. vet. med., München.
- Lebelt, D. (2010): persönliche Mitteilung.
- Lindegaard, C., Vaabengaard, D., Christophersen, M.T., Ekstøm, C.T., Fjeldborg, J. (2009): Evaluation of pain and inflammation associated with hot iron branding and microchip transponder injection in horses. American Journal of Veterinary Research 70 (7): 840-847.
- Meyer, H. (1997): Schmerz, Heißbrand und Transponder. FN-Publikation Nr. 15.
- Pollmann, U. (1998): Belastung von Fohlen durch die Kennzeichnung mit Transponder im Vergleich zum Heißbrand. Tierärztliche Umschau 53: 183-186.
- Rebsamen, E., Montavon, S., Hässig, M., Fürst, A. (2008): Zur Zuverlässigkeit der Identifikation von Pferden auf Grund von äußeren Merkmalen. Pferdeheilkunde 24 (5): 672-679.
- VETimpulse (2009): Chip-Pflicht: Wer darf Tiere elektronisch kennzeichnen - Tierärzte oder „sachkundige Person“? VETimpulse, 18. Jahrgang, Ausgabe 21, 3. November 2009: 5.
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 3. März 2010, BGBl. I 9 v. 8. März 2010 S. 203.

TVT

Wöckener, G., Beerbaum, L. (Hrsg.) (2001): Lexikon für Pferdefreunde. Originalausgabe Falken-Verlag; Edition Bassermann: 39.



(Univ.-Prof. Dr. Thomas Blaha)



(Dr. Andreas Franzky)